

kosten bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.“

- e) § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Bei der Entscheidung über soziale Ausgleichsleistungen sind an den Rehabilitierten bereits erbrachte Leistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz, anzurechnen.“
- f) Soweit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle das Bezirksgericht.
- g) Soweit nach § 14 Abs. 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle der Besondere Senat des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 - Gerichtsverfassungsgesetz - Buchstabe κ zum Vertrag vom 31. August 1990).
- h) In den Fällen einer Verweisung nach § 15 gilt ein Antrag auf Rehabilitierung als rechtzeitig gestellter Kassationsantrag und umgekehrt.
- i) In § 15 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ein Verweisungsbeschuß nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist für das Gericht, an das verwiesen wird, bindend.“
- Für die Anwendung in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, gelten zusätzlich folgende Maßgaben:
- An die Stelle der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Gerichte tritt das Landgericht Berlin.
 - § 11 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.
 - Soweit nach § 14 Abs. 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle das Kammergericht.
7. Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1488)
8. Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Versicherungswesens vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1430)

Zu Kapitel IV (Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen)

- Gesetz über den Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1487)

mit folgender Maßgabe:

Der Fonds wird nach Erfüllung seiner Aufgaben aufgelöst.
- Vierte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1465)

mit folgender Maßgabe:

§ 2 wird gestrichen.
- Fünfte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1466)
- Gesetz über den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Umstellungsguthaben vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 5) mit folgenden Maßgaben:
 - In den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 2 entscheidet anstelle des zeitweiligen Sonderausschusses eine Kammer für Verwaltungssachen bei dem Kreisgericht, in dessen Bezirk das Gesamtguthaben zur Umstellung angemeldet worden ist.
 - Dieses Gericht entscheidet auch über Beschwerden nach § 6.
- Zweite Verordnung über die Beantragung und die Gewährung von Investitionszulagen für Anlageninvestitionen

- Zweite Investitionszulagenverordnung - vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1489)

mit folgender Maßgabe:

Diese Verordnung gilt im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes als Bundesrecht.
- a) Anordnung über die Satzung des Sparkassenverbandes der DDR vom 20. März 1990 (GBl. I Nr. 24 S. 233)
- b) Anordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen - Sparkassenanordnung - vom 26. Juli 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1275)
- c) Anordnung über die Wahlordnung für die Wahl von Dienstkräften der Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 80 S. 1475)
- d) Anordnung über die Verfahrensweise zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1474)

mit folgender Maßgabe:

Die Anordnungen gelten in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1991.

- Anordnung zur Zoll- und Verbrauchsteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR geliefert werden vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1608)
- Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Zollgrenze, Zollinnenlinie - vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1436)
- Erste Durchführungsbestimmung zur Allgemeinen ZoHordnung - Zollstraße, Zollandungsplätze, Zollflugplätze - vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1442)
- Verordnung über Maßnahmen zur Entschuldung bisher volkseigener Unternehmen von Altkrediten - Entschuldungsverordnung - vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1435)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung bleibt bis zum 30. Juni 1991 in Kraft.

Zu Kapitel V (Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft)

- Anordnung über die Gewährung von Subventionen für Elektroenergie, Gas-, Wärmeenergie und Trinkwasser bei Lieferung an die Bevölkerung sowie die Ableitung von Abwasser der Bevölkerung vom 28. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1446)

mit folgenden Maßgaben:

 - Die Anordnung bleibt hinsichtlich Elektroenergie, Gas und Trinkwasser bis zum 31. Dezember 1990 und hinsichtlich Wärmeenergie bis zum 30. Juni 1991 in Kraft.
 - § 4 wird gestrichen.
- Anordnung über die Gewährung von Subventionen für feste Brennstoffe bei Lieferung an die Bevölkerung vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1447)

mit folgenden Maßgaben:

 - Die Anordnung bleibt bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft.
 - § 4 wird gestrichen.
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenwirtschaft vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1143)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung bleibt bis zum 31. März 1991 in Kraft.
- Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr - Einfuhr-